

- 1. Für der Zeit von 26.04.2021 bis einschließlich 16.05.2021 wird anteilig freiwillig auf die Gebühren nach § 8 der Satzung für die Kindertagesstätten in Weinstadt und nach § 8 der Satzung für die Betreuung von Grundschulern verzichtet. Der Verzicht betrifft 1/4 der Monatsgebühr für April und die Hälfte der Monatsgebühr für Mai, mathematisch auf volle Euro gerundet.**
- 2. Für die tatsächlich in Anspruch genommene Notbetreuung, wird stundenweise eine anteilige Gebühr des angemeldeten regulären Betreuungsangebotes erhoben. Die insgesamt in Anspruch genommenen Stunden sind auf volle Stunden mathematisch zu runden, der Endbetrag ist auf volle Euro mathematisch zu runden. Wurde die Notbetreuung vollumfänglich entsprechend des angemeldeten regulären Betreuungsangebotes in Anspruch genommen, werden die satzungsgemäßen monatlichen Gebühren erhoben.**
- 3. Für die Inanspruchnahme der Notbetreuung bleiben die Regelungen der Satzung für die Kindertagesstätten und der Satzung für die Betreuung von Grundschulern zu Anmeldefristen, Anmeldeverfahren, Abmeldefristen oder Abmeldeverfahren und Mindestgruppengrößen unbeachtet.**
- 4. Für den Monat Mai 2021 wird für die Zeit ab 17.05.2021 der halbe, mathematisch auf volle Euro gerundete Monatsbeitrag der regulären Gebühren erhoben.**
- 5. Ab 17.05.2021 gelten wieder alle Regelungen der Satzung für die Kindertagesstätten in Weinstadt und der Satzung für die Betreuung von Grundschulern mit der Einschränkung des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.07.2020. Die 14-Tagefrist des Beschlusses des Gemeinderates vom 23.07.2020 beginnt bei Bedarf ab 17.05.2021.**
- 6. Den anderen Trägern von Kindertagesstätten in Weinstadt wird empfohlen entsprechend zu verfahren.**